VERORDNUNG (EWG) Nr. 548/92 DES RATES

vom 3. Februar 1992

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 zur Verlängerung für 1992 der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 im Hinblick auf die Wiedereinsetzung der Gewährung dieser Präferenzen gegenüber den Republiken Kroatien und Slowenien und den Jugoslawischen Republiken Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Montenegro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3302/91 [1] Jugoslawien von der Empfängerliste der allgemeinen Präferenzen gestrichen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben im Rahmen der politischen Zusammenarbeit gemeinsam beschlossen, positive selektive Maßnahmen zugunsten der Parteien anzuwenden, die zum Fortschritt des Friedens beitragen.

Es ist daher angebracht, gegenüber diesen Parteien die Gewährung der allgemeinen Präferenzen für Agrarerzeugnisse wiedereinzusetzen, die nicht in der autonomen Regelung vorgesehen sind, die anstelle der ausgesetzten Bestimmungen des Kooperationsabkommens getreten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 [2] wird durch folgenden Text ergänzt:

„Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 wird durch einen neuen Teil mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‚C. ANDERE BEGÜNSTIGTE

Bosnien-Herzegowina
Kroatien
Mazedonien
Slowenien
Montenegro'."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
João PINHEIRO

---

[1] ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1991, S. 46.

[2] ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1.